

**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2004/042**

freigegeben am 23.02.2004

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

**Datum: 23.02.2004****Kindergartenentgelte****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.03.2004	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
N	16.03.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2004	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Bei der Berechnung der Elternentgelte bleiben die Ansätze des Vermögenshaushaltes, die kalkulatorischen Kosten und die inneren Verrechnungen außer Betracht.

Aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“ werden die Entgelte für die kommunalen Kindergärten ab dem 01.08.2004 wie folgt neu festgesetzt:

**Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:**

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 81,- Euro
	2 = 76,- Euro
	3 = 71,- Euro
	4 und mehr = 66,- Euro

**Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:**

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 97,- Euro
	2 = 92,- Euro
	3 = 87,- Euro
	4 und mehr = 82,- Euro

**Entgelte für die Ganztagesbetreuung:**

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 172,- Euro
	2 = 162,- Euro
	3 = 152,- Euro
	4 und mehr = 142,- Euro

### **Entgelte für die Schnuppergruppe:**

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 33,- Euro
	2 = 30,- Euro
	3 = 27,- Euro
	4 und mehr = 24,- Euro

### **Entgelte für Sonderdienste:**

Frühdienst = 8,- Euro
Mittagsdienst = 16,- Euro
Essensgeld für Ganztagesgruppen = 43,- Euro

### **Sach- und Rechtslage:**

#### A) Vorbemerkungen

Nach dem sonst üblichen Kostendeckungsprinzip des NKAG sind für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Für den Bereich Kindertagesstätten ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Fachpersonalkosten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vom Land Niedersachsen in einem pauschalierten Verfahren mit 20 % bezuschusst werden. In Integrationsgruppen werden vom Land Niedersachsen zusätzlich die vollen Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft übernommen. Daneben werden in einem pauschalierten Verfahren 25 % (zusätzlich zu den vorgenannten 20 %) der Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkraft zum Ausgleich des geringeren Entgeltaufkommens aufgrund der niedrigeren Platzzahl in Integrationsgruppen vom Land übernommen und eine Sachkostenpauschale zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen einschließlich eventueller Fahrtkosten gewährt.

Durch § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erfolgt eine Abkehr vom Kostendeckungsprinzip. Gemäss § 20 KiTaG in der seit dem 01.08.2002 wieder geltenden Fassung sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. **Die Entgeltsätze sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.** Dies führt in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Problemen, da nicht mehr der Grad der Inanspruchnahme, sondern das Maß der zumutbaren wirtschaftlichen Belastung entscheidender Maßstab für den Elternbeitrag wird. Elternentgelte sind somit kein zulässiges Instrumentarium, den Grad der Inanspruchnahme von Kindergärten zu lenken. Das generelle Ziel des KiTaG, vermehrt den Besuch von Tageseinrichtungen zu ermöglichen, darf durch relativ hohe Entgelte nicht gefährdet werden.

Um die Nachfrage nach – nicht so begehrten – Nachmittagsplätzen zu steigern, wird von den Kindergartenträgern für die Nachmittagsbetreuung entweder bei gleicher Betreuungstundenzahl ein niedriges Entgelt erhoben oder aber die Gruppenstärke von sonst regelmäßig 25 Kindern abgesenkt.

Die Umsetzung der Sozialstaffelung erfolgt in unterschiedlichster Art und Weise:

In den übrigen Ammerlandgemeinden erfolgt jeweils eine Staffelung nach Betreuungsdauer und Einkommen mit von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen Einkommens- und Entgeltstufen. Empfänger von Wohngeld zahlen hierbei jeweils das niedrigste Entgelt. Die Mehrzahl der Einstufungen erfolgt in die unteren Einkommensstufen. Angestrebt wird hierbei ein Kostendeckungsgrad durch Elternentgelte von 25 % (Wiefelstede 26 % des Vorjahres).

## Übersicht über die Entgelte im Landkreis Ammerland:

<b>Gemeinde / Stadt</b>	<b>Entgelt Mindestsatz / Höchstsatz</b>	<b>bis Einkommen ab Einkommen</b>
Apen	62,50 Euro 165,00 Euro	bis 18.000,00 Euro ab 45.000,01 Euro
Bad Zwischenahn	62,00 Euro 152,00 Euro	bis 18.000,00 Euro ab 48.000,01 Euro
Edeweicht	54,00 Euro 129,00 Euro	ab 24.000,00 Euro ab 48.000,01 Euro
Rastede	62,00 Euro (77,00 Euro) 77,00 Euro (96,00 Euro)	ab 4 Kinder im Haushalt 1 Kind im Haushalt
Westerstede	69,00 Euro 173,00 Euro	bis 23.008,13 Euro ab 46.016,27 Euro
Wiefelstede	69,00 Euro 153,00 Euro	bis 16.000,00 Euro ab 46.000,01 Euro

Sowohl einige Ammerlandgemeinden als auch weitere angrenzende Gemeinde streben derzeit eine Entgeltanpassung an. Die Gemeinde Jade wird z.B. das Kindergartenentgelt von derzeit 85,00 Euro auf 89,00 Euro anheben.

### B) Gemeinde Rastede

Grundsätzlich ist die Gemeinde durch die Soll-Bestimmung in § 20 KiTaG nicht verpflichtet, die Entgelte nach dem Einkommen zu staffeln; dies wäre nur bei einem hohen Entgeltniveau zwingend erforderlich. Wenn das Entgeltniveau von vornherein – wie in der Gemeinde Rastede - niedrig gestaltet ist, ist eine Staffelung nach dem Einkommen verzichtbar, denn ein Mindestkostendeckungsgrad wird im Gesetz nicht gefordert. Eine Sozialstaffelung ist – zumindest teilweise - aufgrund der Staffelung nach der Kinderzahl auch in der Gemeinde Rastede gegeben.

In der Gemeinde Rastede wurden von 1994 bis Juli 2000 die Entgelte für den Besuch der Kindergärten in Abhängigkeit von dem um die Kinderfreibeträge bereinigten positiven Einkünften sowie nach der Kinderzahl gestaffelt. Die jährliche Einstufung nach dem Einkommen hat einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und war für die Eltern kaum nachvollziehbar.

Auf Vorschlag des Gemeindefratens für Kindertagesstätten und weil ca. 86 % aller Eltern den beiden untersten Entgeltstufen unterfielen, hat der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2000 mehrheitlich ab dem 01.08.2000 die Kindergartenentgelte nur noch nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gestaffelt. Anteil der Elternentgelte an den haushaltmäßigen Bruttoausgaben (Zuschüsse Dritter werden nicht abgezogen) sollte bei rechnerischer Vollauslastung der Plätze 25 % betragen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde im Jahre 2003 eine Steigerung des Elternentgeltanteils auf 26 % im Jahr 2004, auf 27 % im Jahr 2005, auf 28 % im Jahr 2006, auf 29 % im Jahr 2007 und auf 30 % ab dem Jahr 2008 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass bei der Kalkulation die Ansätze des Vermögenshaushalts, die kalkulatorischen Kosten und die inneren Verrechnungen außer Betracht bleiben.

Daneben wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen, dass bei Gebühren- und Entgeltkalkulationen künftig grundsätzlich die Regiekosten (inneren Verrechnungen) mit in die Kalkulation einfließen sollen.

### **Der Beschluss zu den Kindergartenentgelten steht im Widerspruch zu diesem Grundsatzbeschluss.**

Bei den anliegenden Berechnungen sind in den haushaltsmäßigen Bruttoausgaben die anteiligen Personalkosten für die Kindergartensachbearbeitung des Fachbereich Soziales enthalten. Die Ansätze des Vermögenshaushaltes, die kalkulatorischen Kosten und die inneren Verrechnungen sind bei Anlage 1/1A nicht enthalten und bei Anlage 2/2A enthalten. Diese Kosten fließen auch bei anderen Trägern üblicherweise nicht in die Entgeltberechnung bzw. bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades ein.

Allein die Position Innere Verrechnungen beträgt für die fünf kommunalen Kindergärten laut dem Haushaltsplan 2004 insgesamt 455.000,-- Euro (ohne Personalkosten Fachbereich) und damit rd. 21 % der Gesamtausgaben.

Bei strikter Anwendung des Kostendeckungsprinzips, unter Berücksichtigung der Landesförderung sowie ohne innere Verrechnungen müsste das monatliche Entgelt bei einer vierstündigen Betreuung rd. 315,-- € betragen. Unter Hinzurechnung der inneren Verrechnungen müsste ein kostendeckendes monatliches Entgelt rd. 398,-- € betragen.

Aufgrund der vorgeschlagenen Entgeltanpassung errechnet sich bei rechnerischer Vollauslastung und ohne innere Verrechnungen ein Kostendeckungsgrad von ca. 26,12 % (Anlage 1) bei einem Ausgangsentgelt von 81,-- Euro bei vierstündiger Betreuung und einem Kind im Haushalt.

Unter Berücksichtigung der inneren Verrechnungen müsste dieses Ausgangsentgelt 103,-- Euro betragen, um den Kostendeckungsgrad durch Elternentgelte von 26 % zu erreichen.

Auf Vorschlag des Gemeindeelternrates für die Kindertagesstätten wurde eine Entgeltanpassung auch insoweit vorgenommen, dass die Entgelte für eine vierstündige Betreuung mit dem zusätzlichen Mittagsdienstangebot (somit insgesamt 5 Stunden) die selbe Entgelthöhe ergeben, wie dies bei einer 5-stündigen Betreuung (Integrationsgruppen) der Fall ist. Dieser Forderung kann jedoch nur dadurch begegnet werden, indem die Entgelte bei einer 5-stündigen Betreuung ungleich der sonstigen Entgeltsteigerung angepasst werden.

Gemäss § 10 KiTaG können die Beiräte der Kindertagesstätten bzw. der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten Vorschläge zur Regelung der Elternentgelte machen. Eine Abstimmung mit den Beiräten zu der vorgeschlagenen Erhöhung ist bisher nicht erfolgt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Entgeltanpassung bedeutet für die kommunalen Kindergärten Mehreinnahmen im Jahre 2004 in Höhe von rd. 8.700 Euro und im Jahre 2005 von rd. 19.200 Euro.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Kosten eines Kindergartenplatzes per Haushaltsplan 2004 ohne innere Verrechnungen
- Anlage 1 A – Kindergartenentgelte – Verteilung auf die Entgeltstufen
- Anlage 2 – Kosten eines Kindergartenplatzes per Haushaltsplan 2004 mit inneren Verrechnungen
- Anlage 2 A – Kindergartenentgelte – Verteilung auf die Entgeltstufen
- Anlage 3 – Gegenüberstellung bisherige Entgelte und vorgeschlagene Erhöhung